

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 11. November 2021

Jahrgang 2021, Nr. 54

Inhalt

	Seite		Seite
A. Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke		376 Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Lübbecke für das Haushaltsjahr 2022	380
367 Öffentliche Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit)	368	377 Bekanntmachung der Stadt Lübbecke über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 3/33/178 „Westlich Kutscherweg“ und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung i.V.m. der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	380
368 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	368	378 Bekanntmachung der Stadt Lübbecke über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. N 17 „Westlich Driffenstraße“	381
369 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	369	379 Bekanntmachung der Stadt Lübbecke über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. A 12 „Südlich Gerhart-Hauptmann-Straße“	383
B. Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden		380 Bekanntmachung der Stadt Lübbecke über die öffentliche Auslegung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes	384
370 Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Bad Oeynhausen für das Haushaltsjahr 2022	369	381 Bekanntmachung der Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft des gemeinschaftlichen Fischereibezirks der Stadt Petershagen	385
371 Bekanntmachung der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 126 der Stadt Bad Oeynhausen	369	C. Sonstige Bekanntmachungen	
372 Bekanntmachung der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Durchführung der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen	371	382 Bekanntmachung der nächsten Sitzung des Zweckverbandes „Erholungsbereich Große Aue“ am 08.12.2021	386
373 Bekanntmachung der Aufstellung der zweiten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Besebrucher Straße“ und der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Bad Oeynhausen	373	383 Bekanntmachung vom 25.10.2021 Feststellung der Jahresabschlüsse des Förderschulverbandes Lübbecke zum 31.12.2018 und zum 31.12.2019 und der Lageberichte sowie Entlastung des Verbandsvorstehers durch Beschluss des Abwicklungsausschusses vom 28.06.2021	386
374 Bekanntmachung der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Durchführung der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen „Am Brinkkamp“	375		
375 Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Durchführung der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen – Denios	377		

367

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit)

Die Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit) wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

368

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 55	Redaktionsschluss	18.11.2021	Ausgabe	25.11.2021
Nr. 56	Redaktionsschluss	02.12.2021	Ausgabe	09.12.2021
Nr. 57	Redaktionsschluss	09.12.2021	Ausgabe	16.12.2021
Nr. 58	Redaktionsschluss	21.12.2021	Ausgabe	30.12.2021

Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Bad Oeynhausen für das Haushaltsjahr 2022

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Bad Oeynhausen für das Haushaltsjahr 2022 mit ihren Anlagen steht während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat jeweils während der Öffnungszeiten im Rathaus I in 32545 Bad Oeynhausen, Ostkorso 8, Zimmer 2-4, zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und ihre Anlagen können von den Einwohnern und Abgabepflichtigen der Stadt Bad Oeynhausen in der Zeit vom 12.11.2021 bis zum 30.11.2021 sowohl schriftlich als auch mündlich zu Protokoll, jeweils während der Öffnungszeiten im Gebäude Bahnhofstraße 45, 32545 Bad Oeynhausen, Zimmer 20 oder 22 erhoben werden.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in öffentlicher Sitzung.

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 ist außerdem der Internetseite der Stadt Bad Oeynhausen (www.badoeynhausen.de) zu entnehmen.

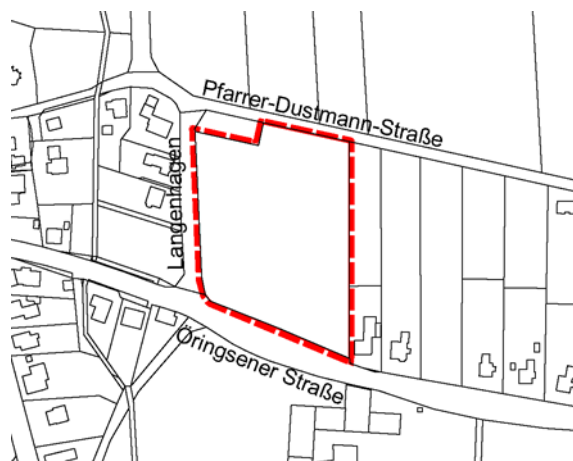
Bad Oeynhausen, den 04.11.2021

Stadt Bad Oeynhausen
Der Bürgermeister
Bökenkröger

Bekanntmachung Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 126 der Stadt Bad Oeynhausen - Öffentliche Auslegung -

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 19.02.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 126 „Langenhagen“ gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zu der Zeit geltenden Fassung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 126 „Langenhagen“ umfasst eine Fläche von etwa 1,18 ha zwischen den Straßen „Pfarrer-Dustmann-Straße“, „Öringsener Straße“ und „Langenhagen“ im Ortsteil Volmerdingsen. Der genaue Geltungsbereich des Bebauungsplans kann dem Lageplan entnommen werden.



Lageplan Bebauungsplan Nr. 126 „Langenhagen“ – maßstabslos

Als Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans sollen Flächen, die östlich des bebauten Siedlungsbereich liegen und von den Eigentümern zur Verfügung gestellt werden, einer wohnbaulichen Nutzung zugeführt werden. Innerhalb des Änderungsgebietes kann ein städtebaulich sinnvoller Beitrag zu einer Ergänzung der bestehenden Siedlungsstrukturen in der Stadt Bad Oeynhausen, einer Deckung der bestehenden Wohnlandnachfrage und zu einer Auslastung bestehender Infrastruktureinrichtungen geleistet werden.

Parallel soll der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Bad Oeynhausen gem. § 8 Abs. 3 BauGB von der Darstellung der „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO im Rahmen der 53. Änderung geändert werden.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in der Sitzung am 27.10.2021 die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 126 „Langenhagen“ (in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung) wie folgt beschlossen:

„1. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 126 „Langenhagen“ eingegangenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen und deren Abwägung gemäß der Anlage 1 zur Druckvorlage beschlossen.

2. Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 126 „Langenhagen“ bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil und der beigefügten Begründung wird zugestimmt.
Es wird beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen und den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 126 „Langenhagen“ öffentlich auszulegen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 126 „Langenhagen“ - bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung inklusive Umweltbericht sowie der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag in der Zeit vom

19.11.2021 bis einschließlich 22.12.2021

bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 8 (Nebengebäude im Innenhof von Schwarzer Weg 6), während der Dienststunden, montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

In der Zeit der Pandemie durch Covid-19 sowie aus Gründen der Barrierefreiheit kann zusätzlich eine Einsicht nach erfolgter Terminabsprache unter der Telefonnummer 05731/14-2114 und unter Einhaltung der geltenden Schutzbestimmungen sichergestellt werden.

Ferner kann der Bebauungsplan Nr. 126 auf der Internetseite der Stadt Bad Oeynhausen, www.badoeynhausen.de eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung des Bebauungsplans Nr. 126 unberücksichtigt bleiben können.

Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 126

Im Rahmen der Durchführung der Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 126 liegen keine umweltbezogenen Stellungnahmen vor, die öffentlich mit ausgelegt werden könnten.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen unterteilt nach Schutzgütern sind verfügbar:

Schutzgut	Bebauungsplan Nr. 126
Fläche / Boden	Begründung 11, S. 22f Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> • Prognose der Umweltauswirkungen Umweltbericht 4.1.4, 4.1.5, S. 39f; 4.2.2, S. 44f; 4.3, S.47ff Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsaufnahme • Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen • Vorkehrungen zur Vermeidung
Gewässer / Grundwasser	Umweltbericht 4.1.6, S. 40; 4.2.2, S. 45; 4.2.3, S. 45f; 4.3, S. 48 Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsaufnahme • Prognose der Umweltauswirkungen • Vorkehrungen zur Vermeidung
Klima / Lufthygiene	Umweltbericht 4.1.7, S. 41; 4.2.2, S. 45; 4.2.3 g, S. 47; 4.3, S. 48 Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsaufnahme • Prognose der Umweltauswirkungen • Vorkehrungen zur Vermeidung
Arten / Lebensgemeinschaft	Begründung 10.1, S. 22; Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> • Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen Umweltbericht 4.1.2, S. 22; 4.2.2, S. 28 Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> • Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen Artenschutzrechtliche Prüfung Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsaufnahme • Prognose der Umweltauswirkungen

Mensch / Gesundheit	Umweltbericht 4.1.1, S. 37; 4.2.2, S. 44; 4.2.3 e, S. 46; 4.3, S. 47 Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> • Prognose der Umweltauswirkungen
Kulturgüter / Sonstige Güter	Begründung 13, S. 24f Hinweis zu <ul style="list-style-type: none"> • Möglichen Bodendenkmälern Umweltbericht 4.1.10, S. 42f; 4.2.2, S. 45; 4.2.3 e, S. 46 Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsaufnahme • Prognose der Umweltauswirkungen

Des Weiteren wird nach § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Bad Oeynhausen vom 27.10.2021 zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 126 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – GV. NRW. 2023, geändert durch VO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, 481), wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 27.10.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 04.11.2021

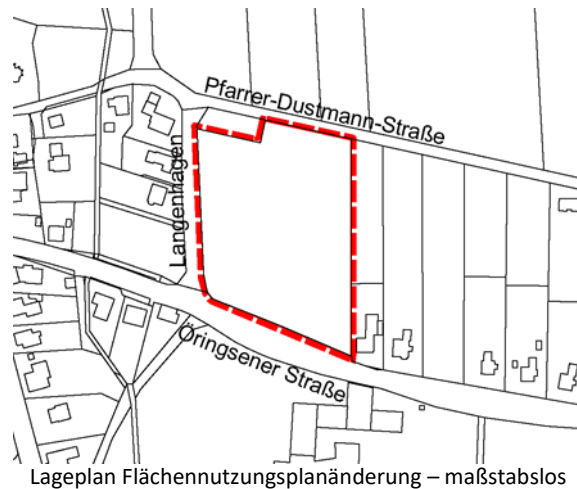
Lars Bökenkröger
Bürgermeister

372

Bekanntmachung **Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)** **zur Durchführung der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen** **- Öffentliche Auslegung -**

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 19.02.2020 die Einleitung des Verfahrens zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zu der Zeit geltenden Fassung beschlossen.

Die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von etwa 1,18 ha zwischen den Straßen „Pfarrer-Dustmann-Straße“, „Öringsener Straße“ und „Langenhagen“ im Ortsteil Volmerdingsen. Der genaue Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung kann dem Lageplan entnommen werden.



Als Ziel der Flächennutzungsplanänderung sollen Flächen, die sich östlich an den Siedlungsbereich anschließen und von den Eigentümern zur Verfügung gestellt werden, einer wohnbaulichen Nutzung zugeführt werden. Innerhalb des Änderungsgebietes kann ein städtebaulich sinnvoller Beitrag zu einer Ergänzung der bestehenden Siedlungsstrukturen in der Stadt Bad Oeynhausen, einer Deckung der bestehenden Wohnlandnachfrage und zu einer Auslastung bestehender Infrastruktureinrichtungen geleistet werden. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung ist es, die Darstellung einer „Fläche der Landwirtschaft“ in eine „Wohnbaufläche“ zu ändern.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in der Sitzung am 27.10.2021 die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung) wie folgt beschlossen:

„1. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Einleitung der 53. Änderung des Flächennutzungsplans „Langenhagen“ eingegangenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen und deren Abwägung gemäß der Anlage 1 zur Druckvorlage beschlossen.

2. Dem Entwurf der 53. Änderung des Flächennutzungsplans „Langenhagen“ bestehend aus der Planzeichnung und der beigefügten Begründung wird zugestimmt. Es wird beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen und den Entwurf der 53. Änderung des Flächennutzungsplans „Langenhagen“ öffentlich auszulegen.“

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes- bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung inklusive Umweltbericht sowie der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag - in der Zeit vom

19.11.2021 bis einschließlich 22.12.2021

bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 8 (Nebengebäude im Innenhof von Schwarzer Weg 6), während der Dienststunden, montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. In der Zeit der Pandemie durch Covid-19 kann zusätzlich eine Einsicht nach erfolgter Terminabsprache unter der Telefonnummer 05731/14-2114 und unter Einhaltung der geltenden Schutzbestimmungen sichergestellt werden. Ferner kann die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes auf der Internetseite der Stadt Bad Oeynhausen, www.badoeynhausen.de eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können.

Verfahren 53. Änderung des Flächennutzungsplanes

Im Rahmen der Durchführung der Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen keine umweltbezogenen Stellungnahmen vor, die öffentlich mit ausgelegt werden könnten.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen unterteilt nach Schutzgütern sind verfügbar:

Schutzgut	53. Änderung FNP
Fläche / Boden	Umweltbericht 4.1.4, 4.1.5, S. 23-24; 4.2.2, S. 28 Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsaufnahme • Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen
Gewässer / Grundwasser	Umweltbericht 4.1.6, S. 24; 4.2.2, S. 28 Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsaufnahme • Prognose der Umweltauswirkungen

Klima / Lufthygiene	Umweltbericht 4.1.7, S. 25; 4.2.2, S. 28; 4.2.3 g, S. 30 Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsaufnahme • Prognose der Umweltauswirkungen
Arten / Lebensgemeinschaft	Umweltbericht 4.1.2, S. 22; 4.2.2, S. 28 Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> • Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen Artenschutzrechtliche Prüfung Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsaufnahme • Prognose der Umweltauswirkungen
Mensch / Gesundheit	Umweltbericht 4.1.7, S. 25; 4.2.2, S. 28; 4.2.3 e, S. 30 Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> • Prognose der Umweltauswirkungen
Kulturgüter / Sonstige Güter	Begründung 10.1, S. 10 Hinweis zu <ul style="list-style-type: none"> • Möglichen Bodendenkmälern Umweltbericht 4.1.10, S. 26-27; 4.2.2, S. 28; 4.2.3 e, S. 30 Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsaufnahme

Des Weiteren wird nach § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Bad Oeynhausen vom 27.10.2021 zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – GV. NRW. 2023, geändert durch VO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, 481), wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 27.10.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 04.11.2021

Lars Bökenkröger
Bürgermeister

373

Bekanntmachung

a) Aufstellung der zweiten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Besebrucher Straße“ der Stadt Bad Oeynhausen

b) Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

a)

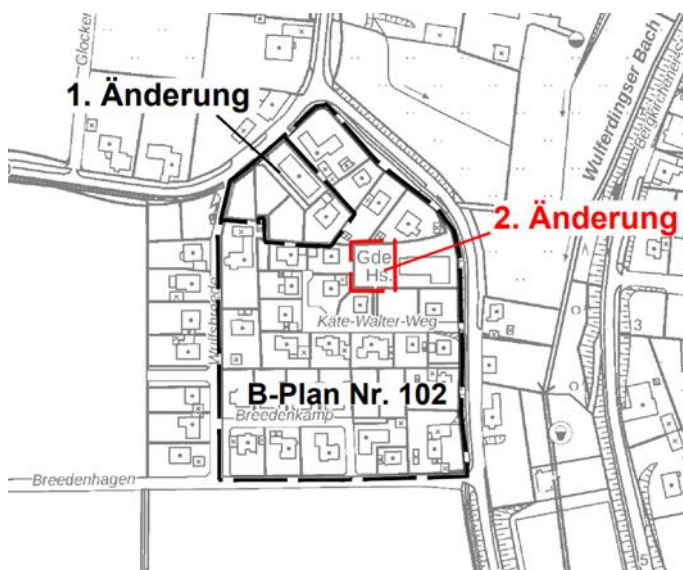
Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 01.09.2021 die Aufstellung der zweiten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Besebrucher Straße“ gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a BauGB (in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit geltenden Fassung) im beschleunigten Verfahren wie folgt beschlossen:

„Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für eine überbaubare Grundstücksfläche im Bereich des ehemaligen Gemeindehauses Wulferdingsen beschließt der Rat der Stadt Bad Oeynhausen die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Besebrucher Straße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a BauGB.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Besebrucher Straße“ umfasst die Flurstücke 553 tlw. und 554 tlw., Flur 6, Gemarkung Wulferdingsen.
Der genaue Geltungsbereich ist dem beigegeführten Lageplan zu entnehmen.

Gemäß § 13a Abs. 2 BauGB wird von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und dem Verfassen eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB abgesehen.“

Der Geltungsbereich der zweiten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Besebrucher Straße“ ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.



Lageplan Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 102 (schwarz) und Bereich der zweiten Änderung (rot), Grundlage ABK – maßstabslos

b)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 27.10.2021 die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung der zweiten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Besebrucher Straße“ der Stadt Bad Oeynhausen (in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit geltenden Fassung) wie folgt beschlossen:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Bad Oeynhausen beschließt, den vorgestellten Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Besebrucher Straße“, bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil sowie der beigegeführten Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gleichzeitig gem. § 4a BauGB durchzuführen.“

Der Entwurf der zweiten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Besebrucher Straße“ bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil sowie der Begründung sowie die zugehörigen Unterlagen werden in der Zeit vom

19.11.2021 bis einschließlich 20.12.2021

bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 8 (Neben-gebäude im Innenhof von Schwarzer Weg 6) während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. In der Zeit der Pandemie durch Covid-19 sowie aus Gründen der Barrierefreiheit kann zusätzlich eine Einsicht nach erfolgter Terminabsprache unter der Telefonnummer 05731/14-2128 und unter Einhaltung der geltenden Schutzbestimmungen sichergestellt werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB können während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung der zweiten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Besebrucher Straße“ unberücksichtigt bleiben.

Der Entwurf der zweiten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Besebrucher Straße“ kann ebenso auf der Internetseite der Stadt Bad Oeynhausen www.badoeynhausen.de eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Bad Oeynhausen vom 01.09.2021 zur Aufstellung der zweiten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Besebrucher Straße“ sowie der Beschluss des Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Bad Oeynhausen vom 27.10.2021 zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch VO vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), wird bestätigt, dass der Wortlaut mit den Beschlüssen des Rates vom 01.09.2021 sowie denen des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 27.10.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 04.11.2021

Bökenkröger
Bürgermeister

374

Bekanntmachung

Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Durchführung der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen „Am Brinkkamp“

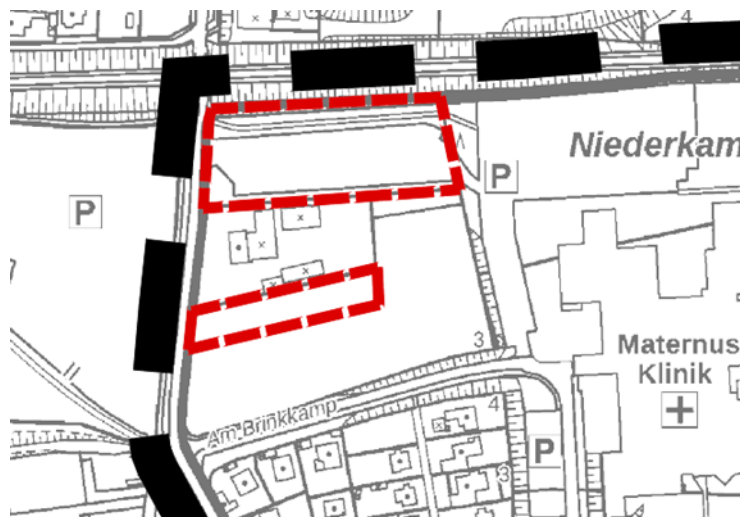
Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 30.06.2021 die Einleitung des Verfahrens zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB (in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit geltenden Fassung) beschlossen. Der Beschluss wurde mit Datum vom 22.07.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 27.10.2021 die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes „Am Brinkkamp“ der Stadt Bad Oeynhausen (in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit geltenden Fassung) wie folgt beschlossen:

„1) Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB zur 58. Änderung des Flächennutzungsplans zwischen Bültestraße und „Am Brinkkamp“ eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen und deren Abwägung gemäß der Anlage 1 zur Druckvorlage beschlossen.

2) Der Entwurf der 58. Änderung des Flächennutzungsplans zwischen Bültestraße und „Am Brinkkamp“ bestehend aus der Planzeichnung, dem Umweltbericht und der beigefügten Begründung wird gebilligt.
Es wird beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen und den Entwurf der 58. Änderung des Flächennutzungsplans zwischen Bültestraße und „Am Brinkkamp“ öffentlich auszulegen.“

Der Geltungsbereich der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.



Lageplan Geltungsbereich (rot) 58. FNP Änderung der Stadt Bad Oeynhausen - maßstabslos

Der Entwurf der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung einschließlich des Umweltberichtes sowie die zugehörigen Unterlagen werden in der Zeit vom

19.11.2021 bis einschließlich 20.12.2021

bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 8 (Nebengebäude im Innenhof von Schwarzer Weg 6) während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. In der Zeit der Pandemie durch Covid-19 sowie aus Gründen der Barrierefreiheit kann zusätzlich eine Einsicht nach erfolgter Terminabsprache unter der Telefonnummer 05731/14-2128 und unter Einhaltung der geltenden Schutzbestimmungen sichergestellt werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB können während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Der Entwurf der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes kann ebenso auf der Internetseite der Stadt Bad Oeynhausen

www.badoeynhausen.de eingesehen werden.

Die im Rahmen der Durchführung der Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden öffentlich mit ausgelegt.

Verfahren 58. Änderung des Flächennutzungsplanes

Umweltbezogene Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB liegen nicht vor.

Umweltbezogene Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB:

- Stadt Bad Oeynhausen; Bereich Sicherheit und Ordnung, Stellungnahme vom 28.07.2021
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Stellungnahme vom 04.08.2021
- Bezirksregierung Arnsberg; Bergbau und Energie in NRW, Stellungnahme vom 11.08.2021
- Bezirksregierung Detmold, Stellungnahme vom 12.08.2021
- Kreis Minden Lübbecke, Stellungnahme vom 23.08.2021

Folgende Arten umweltbezogener Informationen nach Schutzgütern sind verfügbar:

Schutzgut	58. Änderung FNP
Mensch, Gesundheit, und Bevölkerung	Umweltbericht F-Plan-Ä Nr. 58, Pkt. 2.1.1, S. 12 <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsanalyse <ul style="list-style-type: none"> ○ Schadstoffemissionen ○ Schallemissionen ○ Erholung • Konfliktanalyse
Tiere; Pflanzen; Biologische Vielfalt	Umweltbericht F-Plan-Ä Nr. 58, Pkt. 2.1.2, S. 14 <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsanalyse • Konfliktanalyse Pflanzen Umweltbericht F-Plan-Ä Nr. 58, Pkt. 2.1.3, S. 15 <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsanalyse • Konfliktanalyse Biologische Vielfalt Umweltbericht F-Plan-Ä Nr. 58, Pkt. 2.1.4, S. 19 <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsanalyse • Konfliktanalyse
	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Höke Landschaftsarchitektur Umweltplanung, Bielefeld 2021 Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet • Vorbelastungen • Vorprüfung <ul style="list-style-type: none"> ○ Wirkfaktoren ○ Artnachweise ○ Einschätzung der pot. Betroffenheit ○ Konfliktanalyse • Prüfung der Verbotstatbestände • Fazit
Fläche und Boden	Umweltbericht F-Plan-Ä Nr. 58, Pkt. 2.1.5, S. 19 <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsanalyse • Konfliktanalyse
Wasser	Umweltbericht F-Plan-Ä Nr. 58, Pkt. 2.1.6, S. 21 <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsanalyse <ul style="list-style-type: none"> ○ Grundwasser ○ Oberflächenwasser • Konfliktanalyse
Klima und Luft	Umweltbericht F-Plan-Ä Nr. 58, Pkt. 2.1.7, S. 22 <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsanalyse • Konfliktanalyse

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Umweltbericht F-Plan-Ä Nr. 58, Pkt. 2.1.9, S. 24 <ul style="list-style-type: none"> Bestandsanalyse <ul style="list-style-type: none"> Kulturgüter Sachgüter Konfliktanalyse
Wechselwirkung der Schutzgüter	Umweltbericht F-Plan-Ä Nr. 58, Pkt. 2.1.10, S. 26 <ul style="list-style-type: none"> Wirkungspfade der Schutzgüter

Des Weiteren wird nach § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Bad Oeynhausen vom 27.10.2021 zum Entwurf sowie zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes „Am Brinkkamp“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch VO vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Beschluss des Ausschusses vom 27.10.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 04.11.2021

Bökenkröger
Bürgermeister

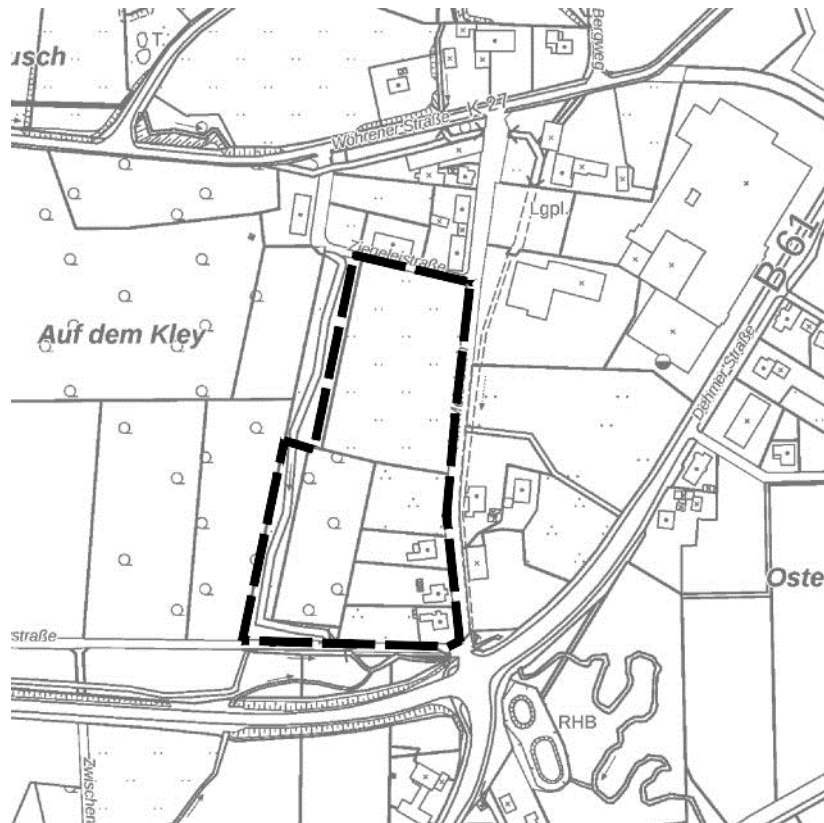
375

Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Durchführung der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen – Denios

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 07.10.2020 die Einleitung des Verfahrens zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB (in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung) beschlossen. Zugleich erfolgte darin der Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Ziel der 57. Änderung des Flächennutzungsplans im Ortsteil Dehme ist die Umwandlung der Darstellung einer etwa 2,5 ha großen Fläche von „Gemischter Baufläche - Mischgebiet“ (MI), „Wald“ und „Abgrünung, Schutzpflanzung“ in „Gewerbliche Baufläche – Gewerbegebiet“ (GE) und „Abgrünung, Schutzpflanzung“.

Der Geltungsbereich der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.



Lageplan Geltungsbereich 57. FNP Änderung der Stadt Bad Oeynhausen - maßstabslos

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 27.10.2021 die öffentliche Auslegung der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen wie folgt beschlossen:

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und deren Abwägung gem. der Anlage 1 zur Druckvorlage werden zur Kenntnis genommen.

2. Den Inhalten des aufgrund der in den frühzeitigen Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 ergänzten Offenlageentwurfs der 57. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Oeynhausen, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, dem Umweltbericht sowie dem Fachbeitrag zur durchgeführten Artenrechtlichen Prüfung, wird zugestimmt.

Es wird beschlossen, die Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 durchzuführen und den Entwurf der 57. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Oeynhausen öffentlich auszulegen.

Der Entwurf der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung, dem Umweltbericht und dem Artenschutzfachlichen Gutachten werden in der Zeit vom

19.11.2021 bis einschließlich 20.12.2021

bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 8 (Nebengebäude im Innenhof von Schwarzer Weg 6) während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes kann ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Bad Oeynhausen www.badoeynhausen.de eingesehen werden.

Ein Termin zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung kann telefonisch unter 05731/14-2128 vereinbart werden. Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung sowie zum Vorbringen von Stellungnahmen. Die notwendigen gesundheitlichen Sicherheitsmaßnahmen werden eingehalten. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Umweltbezogene Stellungnahmen im Rahmen frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sind nicht eingegangen. Folgende umweltbezogene Stellungnahmen zur 57. Änderung des Flächennutzungsplans der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB Träger sind eingegangen:

- Landwirtschaftskammer NRW, Stellungnahme vom 15. und 18.02.2021
- Landesbüro der Naturschutzverbände, Stellungnahme vom 25.02.2021
- Bezirksregierung Detmold, Stellungnahme vom 04.03.2021
- Bezirksregierung Arnsberg, Stellungnahme vom 08.03.2021
- Landesbetrieb Wald und Forst, Stellungnahme vom 11.03.2021
- Kreis Minden-Lübbecke, Stellungnahme vom 16.03.2021

Folgende Arten umweltbezogener Informationen, unterteilt nach Schutzgütern, sind verfügbar:

Schutzgut	57. Änderung FNP
Mensch, Gesundheit und Bevölkerung	Umweltbericht S. 11f, Abschn. 2.1.1 Basisszenario / Konfliktanalyse zu: <ul style="list-style-type: none"> • Schadstoffemissionen • Schallemissionen • Lichtemissionen • Erholung
Tiere	Umweltbericht, S. 13ff, Abschn. 2.1.2 Basisszenario / Konfliktanalyse zu: <ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumpotenzialen • Nahrungshabitaten • Lebensraumtypen • Artenschutz
Pflanzen	Umweltbericht S. 17ff, Abschn. 2.1.3 Basisszenario / Konfliktanalyse zu: Plangebiet <ul style="list-style-type: none"> • Biotoptypen • Vegetationsstrukturen • Waldumwandlung Umfeld des Plangebiets
Biologische Vielfalt	Umweltbericht, S. 20f Basisszenario / Konfliktanalyse zu: <ul style="list-style-type: none"> • Vegetationsbeständen • Lebensraumstrukturen
Fläche und Boden	Umweltbericht, S. 22 Basisszenario / Konfliktanalyse zu: <ul style="list-style-type: none"> • Funktionsverlust • Schutzstatus
Wasser	Umweltbericht, S. 23f Basisszenario / Konfliktanalyse zu: <ul style="list-style-type: none"> • Teilschutzgebiet Trinkwasser • Teilschutzgebiet Oberflächenwasser
Klima und Luft	Umweltbericht, S. 25 Basisszenario / Konfliktanalyse zu: <ul style="list-style-type: none"> • Freiflächenklima • Vorstadtklima • Waldklima • Kaltluftentstehungsgebiet
Landschaft	Umweltbericht, S. 26f Basisszenario / Konfliktanalyse zu: <ul style="list-style-type: none"> • Strukturvielfalt • Siedlungsstruktur • Ortsbild
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Umweltbericht, S. 27 Basisszenario / Konfliktanalyse zu: <ul style="list-style-type: none"> • Teilschutzgebiet Kulturgüter • Teilschutzgebiet Sachgüter

Nach § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Bad Oeynhausen vom 27.10.2021 zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 im Rahmen 57. Änderung des Flächennutzungsplanes werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch VO vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 27.10.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungs-pläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 02.11.2021

Bökenkröger
Bürgermeister

376

Bekanntmachung

Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Lübbecke für das Haushaltsjahr 2022

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Lübbecke mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wurde dem Rat am 02. November 2021 zugeleitet. Er wird während der Dauer des Beratungsverfahrens im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübbecke, Kreishausstraße 2-4, Zimmer 310, während der Dienststunden zur Verfügung gehalten. Ebenfalls ist der Entwurf der Haushaltssatzung ab dem 02. November 2021 online unter folgendem Link abrufbar: www.luebbecke.de/finanzen.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner oder Abgabepflichtige der Stadt Lübbecke in der Zeit vom 11. November 2021 bis zum 03. Dezember 2021 Einwendungen erheben. Sie sind bei der Stadt Lübbecke - Der Bürgermeister -, Kreishausstraße 2-4, 32312 Lübbecke, geltend zu machen. Über Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen.

Lübbecke, den 28. Oktober 2021

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

377

Bekanntmachung

der Stadt Lübbecke über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 3/33/178 „Westlich Kutscherweg“ und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung i.V.m. der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 27.10.2021 folgenden Beschluss gefasst:

1. Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3/33/178 „Westlich Kutscherweg“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB beschlossen. Dabei wird gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet.

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

2. Dem Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 3/33/178 „Westlich Kutscherweg“ wird zugestimmt.

3. Der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird zugestimmt. Die frühzeitige Beteiligung erfolgt im Rahmen einer 4-wöchigen Planauslegung.

Plangebiet

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich auf etwa 1,4 ha und befindet sich in der Gemarkung Lübbecke, Flur 17, im westlichen Stadtgebiet. Er liegt nördlich der Hahler Straße, westlich zum Kutscherweg und östlich der Heinrich-Vormbrock-Straße. Die südliche Grenze bildet eine schmale Wegeverbindung. Das Plangebiet wird durch die Flurstücke Nr. 820, 1788, 1789, 1790, 1791, 1792, 1793, 1794, 1795 und 2230 (tlw.) gebildet. Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus dem abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Ziel und Zweck der Planung

Planungsanlass ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebaulich gewünschte Innenentwicklung zu schaffen und so den Siedlungsbestand auf unbebauter Fläche im Stadtgebiet zu Wohnzwecken weiterzuentwickeln. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll das Plangebiet einer wohnungsbaulichen Nutzung zugänglich gemacht werden.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung liegt in der Zeit vom

22.11. bis einschließlich 20.12.2021

während der Dienststunden bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, im Flur des 1. OG Altbau, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit, die Planungsabsichten zu erörtern und Stellungnahmen abzugeben. Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB können die zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegten Planunterlagen und diese Bekanntmachung im Internet unter www.luebbecke.de/bekanntmachungen eingesehen werden.

Umweltbezogene Unterlagen

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2 a Abs. 2 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Hinweise

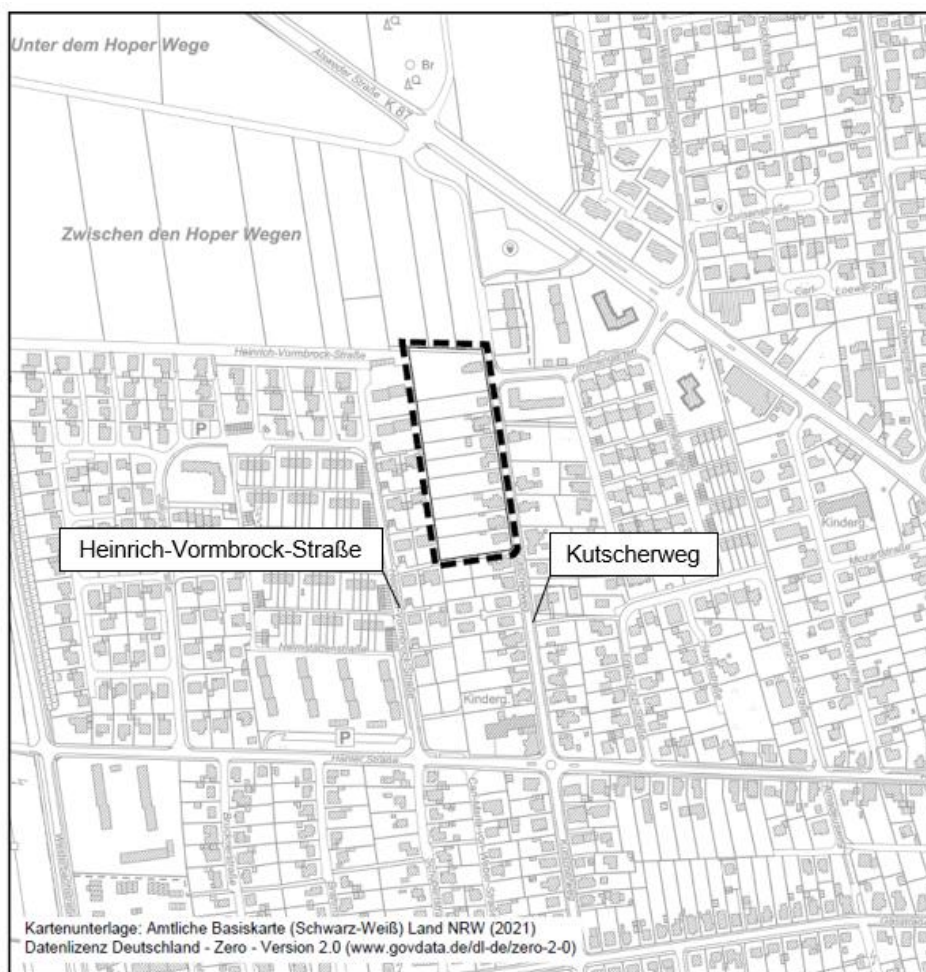
Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird der Aufstellungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lübbecke, den 02.11.2021

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch



378

Bekanntmachung der Stadt Lübbecke über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. N 17 „Westlich Driffenstraße“

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 27.10.2021 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die während der frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch(BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind entsprechend der Verwaltungsvorlage zu behandeln.

2. Dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. N 17 „Westlich Driffenstraße“ mit der Begründung wird zugestimmt.

3. Der Planentwurf mit der Begründung ist gemäß § 13 a i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Nettelstedt im Bereich zwischen den Flurstücken 288 und 299 der Flur 6 sowie der Stillestraße im Norden, der Driffenstraße (K15) im Osten, dem Fliederweg im Süden sowie der Bachstraße und dem Flurstück 299 der Flur 6 im Westen. Die Überplanung des Ortskernes mittels der verbindlichen Bauleitplanung ist städtebauliches Ziel der planerischen Entwicklung im Ortsteil Nettelstedt. Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus dem abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Ziel und Zweck der Planung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. N 17 soll im Ortskern von Nettelstedt zu einer planungsrechtlichen Steuerung der Bebauungsmöglichkeiten beigetragen werden. Um für den Planbereich eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, sollen Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, zu den überbaubaren Grundstücksflächen und zur Zahl der max. zulässigen Wohnungen je Wohngebäude getroffen werden. So kann für das Plangebiet eine städtebaulich sinnvolle und ortsbildverträgliche Nachverdichtung der bestehenden Bebauungsstrukturen sichergestellt werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt in der Zeit vom

22.11. bis einschließlich 23.12.2021

während der Dienststunden bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, im Flur des 1. OG Altbau, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit, die Planungsabsichten zu erörtern und Stellungnahmen abzugeben.

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB können die zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegten Planunterlagen und diese Bekanntmachung im Internet unter www.luebbecke.de/bekanntmachungen eingesehen werden.

Umweltbezogene Unterlagen

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2 a Abs. 2 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, o.9 Landschaftsarchitekten, Minden, Juli 2021
- Geruchsgutachten, AKUS GmbH, Bielefeld, vom 20.07.2020
- Ergänzung zum Geruchsgutachten, AKUS GmbH, Bielefeld, vom 10.05.2021
- Stellungnahme Kreis Minden-Lübbecke vom 13.04.2021
- Stellungnahme Wasserverband Weserniederung vom 22.02.2021
- Stellungnahme Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 30.03.2021
- Stellungnahme Landwirtschaftlicher Kreisverband vom 22.03.2021

Hinweise

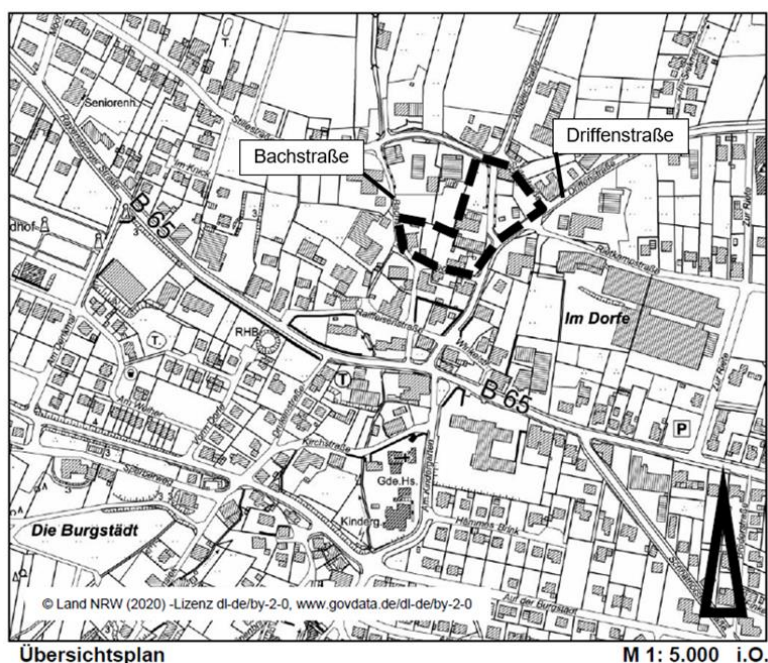
Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. N 17 „Westlich Driffenstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lübbecke, den 02.11.2021

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch



Bekanntmachung
der Stadt Lübbecke über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes
Nr. A 12 „Südlich Gerhart-Hauptmann-Straße“

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 27.10.2021 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die während der frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind entsprechend der Verwaltungsvorlage zu behandeln.
2. Dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. A 12 „Südlich Gerhart-Hauptmann-Straße“ mit der Begründung und dem Umweltbericht wird zugestimmt.
3. Der Planentwurf ist mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Plangebiet

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Alswede zwischen der Gerhart-Hauptmann-Straße im Norden und der Straße „Im Paradies“ im Süden und umfasst in der Gemarkung Alswede, Flur 10, die Flurstücke 1307, 1306, 1311 und 1312. Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus dem abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Ziel und Zweck der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll im Plangebiet die Möglichkeit für die Errichtung von Wohnhäusern in einer innerörtlichen Lage geschaffen werden und insbesondere Art und Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die verkehrliche Erschließung sowie grünordnerische Belange verbindlich geregelt werden. Gem. § 8 Abs. 3 BauGB wird die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt in der Zeit vom

22.11.2021 bis einschließlich 23.12.2021

während der Dienststunden bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, im Flur des 1. OG Altbau, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit, die Planungsabsichten zu erörtern und Stellungnahmen abzugeben.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

1. Umweltbericht (o.9 Stadtplanung Olaf Schramme, Minden) als Teil der Begründung mit Untersuchungen zu den Schutzgütern im Untersuchungsgebiet (Bestandsaufnahme und –bewertung sowie Prognose der Planauswirkungen unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Potenzielle Vorkommen und Lebensraumeignung für Tier- und Pflanzenarten, Artenvielfalt

Schutzgut Fläche und Boden

Bodentypen, Bodenversiegelungen

Schutzgut Wasser

Auswirkungen auf das Grundwasser, Oberflächengewässer

Schutzgut Klima/Luft

Allgemeine Aussagen zu geländeklimatischen Gegebenheiten

Schutzgut Landschaft

Landschaftsbild

Schutzgut Mensch

Erholungs- und Wohnumfeldfunktion

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bau- und Bodendenkmäler

Wechselwirkungen

Hinweis auf bestehende sowie zu erwartende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

2. Die folgenden umweltrelevanten Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen ebenfalls öffentlich aus:

- Stellungnahme Kreis Minden-Lübbecke vom 16.07.2021
- Stellungnahme Landwirtschaftskammer vom 29.06.2021
- Stellungnahme Wald und Holz NRW vom 09.09.2021

3. Eingriffsbilanzierung, Landschaftsarchitektur Umweltplanung HÖKE, Bielefeld

Hinweis:

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

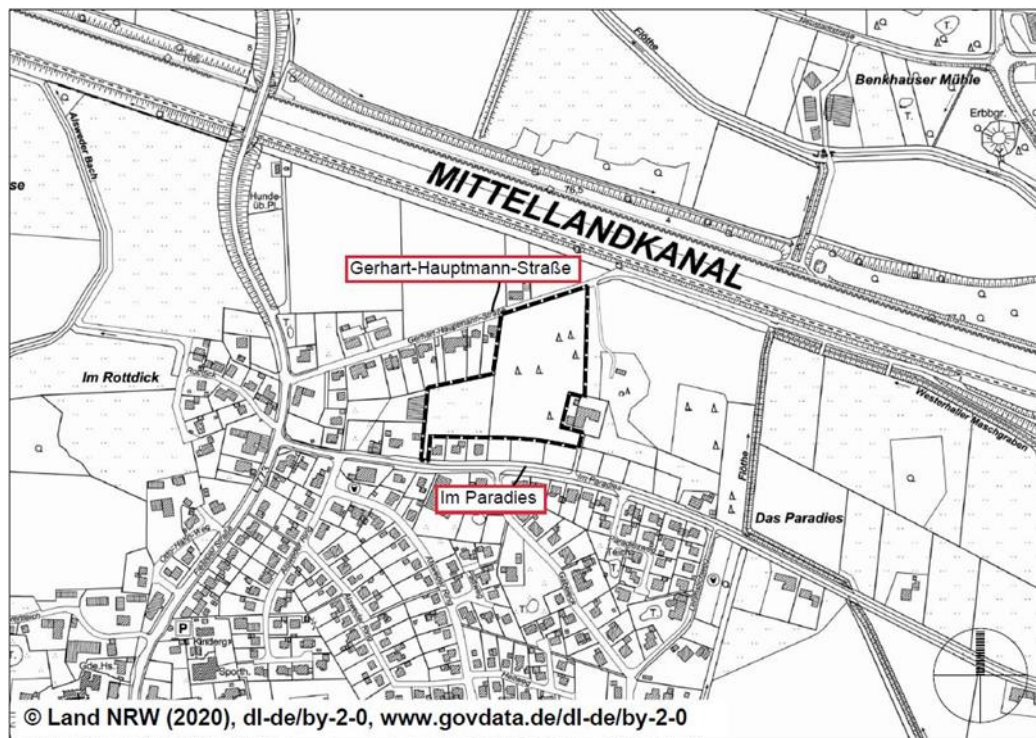
Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. A 12 „Südlich Gerhart-Hauptmann-Straße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen werden zusätzlich in das Internet unter www.luebecke.de/bekanntmachungen eingestellt.

Lübbecke, den 03.11.2021

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch



380

Bekanntmachung der Stadt Lübbecke über die öffentliche Auslegung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 27.10.2021 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die während der frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind entsprechend der Verwaltungsvorlage zu behandeln.
2. Dem Entwurf zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lübbecke mit der Begründung und dem Umweltbericht wird zugestimmt.
3. Der Planentwurf ist mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Plangebiet

Das Plangebiet der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) liegt im Stadtteil Alswede und umfasst in der Gemarkung Alswede, Flur 10, die Flurstücke 1311 und 1312. Die Lage und die Abgrenzung des Änderungsbereiches sind aus dem abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Ziel und Zweck der Planung

Um dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB, nach dem Bebauungspläne aus dem FNP zu entwickeln sind, zu entsprechen, ist für den Bereich der privaten Grünfläche eine Änderung des FNP im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 12 „Südlich Gerhart-Hauptmann-Straße“ gem. § 8 Abs. 3 BauGB erforderlich. Bislang ist der Bereich der FNP-Änderung als Wohnbaufläche und Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Darstellung als Wohnbaufläche wird für das geplante Baugrundstück im Nordwesten beibehalten, die übrigen Flächen werden in eine private Grünfläche umgewandelt.

Der Entwurf der 8. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht liegt in der Zeit vom

22.11.2021 bis einschließlich 23.12.2021

während der Dienststunden bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, im Flur des 1. OG Altbau, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit, die Planungsabsichten zu erörtern und Stellungnahmen abzugeben.

Umweltbezogene Unterlagen

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

- Umweltbericht (Teil II der Begründung), der neben weiteren Umweltbelangen (Wasser, Klima, Mensch u.a.) die Belange von Natur und Landschaft beinhaltet. Neben der Beschreibung und Bewertung des Bestandes und der mit der Planung verbundenen Auswirkungen werden auch die Eingriffsregelung und die Vorgaben des Artenschutzes abgehandelt.
- Eingriffsbilanzierung, Landschaftsarchitektur Umweltplanung HÖKE, Bielefeld
- Landesplanerische Anfrage, Verfügung der Bezirksregierung Detmold vom 21.06.2021
- Landesplanerische Anfrage, Stellungnahme Kreis Minden-Lübbecke vom 18.06.2021
- Stellungnahme Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 29.06.2021

Hinweis:

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

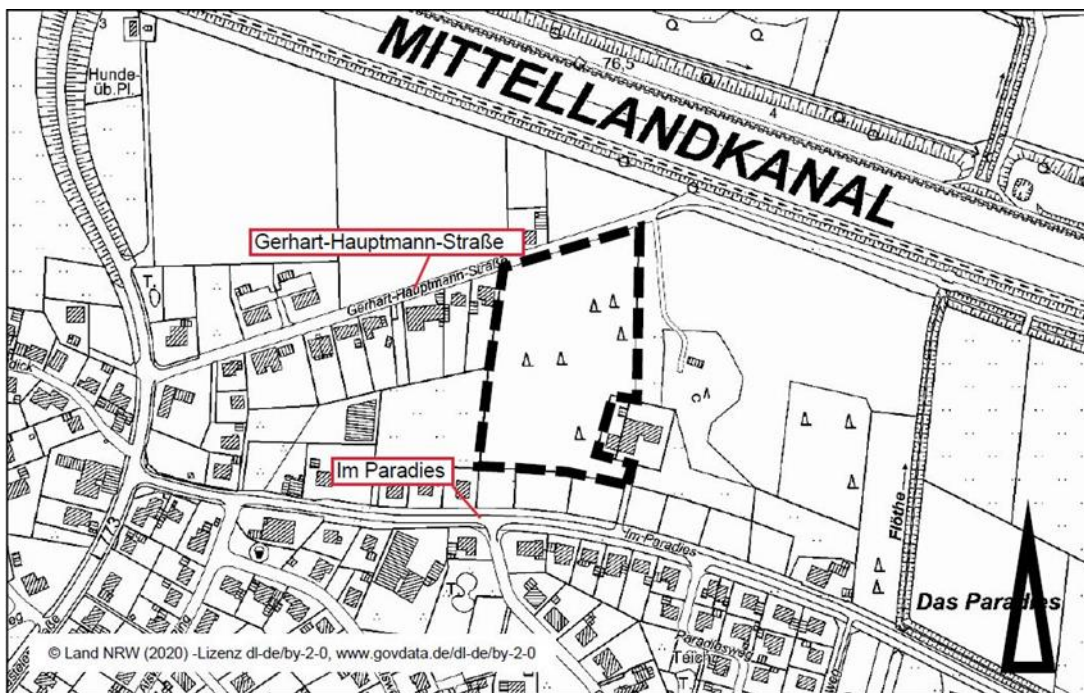
Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen werden zusätzlich in das Internet unter www.luebbecke.de/bekanntmachungen eingestellt.

Lübbecke, den 03.11.2021

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch



381

Bekanntmachung der Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft des gemeinschaftlichen Fischereibezirks der Stadt Petershagen

Die Fischereiberechtigten des gemeinschaftlichen Fischereibezirks der Stadt Petershagen werden hierdurch zu der am

Donnerstag, 02. Dezember 2021, um 18.00 Uhr,
in der Gaststätte Dörmann, Gorsper Straße 39, Petershagen

stattfindenden Genossenschaftsversammlung eingeladen.

Tagesordnung

1. Bestimmung eines Mitgliedes für die Mitunterzeichnung der Niederschrift
2. Jahresrechnungen 2020/2021 und Entlastungserteilung

3. Verwendung von Erträgen / Feststellung von Umlagen für die Mitglieder
4. Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Geschäftsjahre 2021/2022
5. Fischeinsatz in die verpachteten Gewässer und Fangergebnisse des Vorjahres
6. Verschiedenes

Beschlüsse der Fischereigenossenschaft bedürfen nach § 27 Abs. 2 des Landesfischereigesetzes sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Genossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Werte der Fischereirechte. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Im Übrigen richtet sich das Stimmrecht nach dem Wert des Fischereirechts. Der Wert des Fischereirechts ist in der Mitgliederversammlung am 10.12.1973 nach Uferlänge in Metern festgesetzt.

Petershagen, 29. Oktober 2021

Fischereigenossenschaft
des gemeinschaftlichen Fischereibezirks
der Stadt Petershagen
Der Vorsitzende
Aumann

382

Bekanntmachung des Zweckverbandes „Erholungsbereich Große Aue“

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Erholungsbereich Große Aue“ findet am Mittwoch, den 08.12.2021, um 18:00 im Sitzungssaal 109 des Rathauses der Stadt Espelkamp, Wilhelm-Kern-Platz 1, 32339 Espelkamp, statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Vereidigung des neuen Mitgliedes der Verbandsversammlung
2. Wahl einer/eines Vorsitzenden der Verbandsversammlung
3. Anträge zur Niederschrift 1/2020 vom 07.12.2020
4. Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und Entlastungserteilung
5. Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022
6. Bekanntgaben und Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

1. Anträge zur Niederschrift 1/2020 vom 07.12.2020, nichtöffentlicher Teil
2. Bekanntgaben und Anfragen

Stickan
Stellvertretender Vorsitzender der Verbandsversammlung

383

Bekanntmachung vom 25.10.2021

Feststellung der Jahresabschlüsse des Förderschulverbandes Lübbecke zum 31.12.2018 und zum 31.12.2019 und der Lageberichte sowie Entlastung des Verbandsvorstehers durch Beschluss des Abwicklungsausschusses vom 28.06.2021

1. Jahresabschlüsse des Förderschulverbandes Lübbecke zum 31.12.2018 und 31.12.2019 und Entlastung des Verbandsvorstehers

Aufgrund der §§ 18 bis 19 a des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NRW. Seite 621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV.NRW. Seite 474), in Verbindung mit den §§ 95 und 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV.NRW. Seite 496), hat der Abwicklungsausschuss mit Beschluss vom 28. Juni 2021 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und als richtig anerkannte Jahresabschlüsse des Förderschulverbandes Lübbecke zum 31.12.2018 und 31.12.2019 sowie die Lageberichte endgültig festgestellt und dem Verbandsvorsteher diesbezüglich ohne Einschränkungen Entlastung erteilt.

Bilanz des Förderschulverbandes Lübbecke zum 31.12.2018

	31.12.2017		31.12.2018	
	TEUR	%	TEUR	%
Aktiva				
<i>Anlagevermögen</i>	2.786	87	2.660	84
Immaterielle Vermögensgegenstände	11	1	9	1
Sachanlagen	2.774	86	2.651	83
Finanzanlagen	0	0	0	0
<i>Umlaufvermögen</i>	394	12	513	16
Vorräte	0	0	0	0
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	394	12	3	0
Liquide Mittel	0	0	510	16
<i>Aktive Rechnungsabgrenzung</i>	0	0	0	0
Bilanzsumme	3.180	100	3.173	100
Passiva				
<i>Eigenkapital</i>	1.326	41	1.404	44
<i>Langfristige Sonderposten</i>	712	22	668	21
<i>Wirtschaftliches Eigenkapital</i>	2.038	64	2.072	65
<i>Fremdkapital</i>	1.142	36	1.101	35
Mittel- und kurzfristige Sonderposten	0	0	0	0
Rückstellungen	115	3	174	5
Verbindlichkeiten	1.027	32	927	29
davon kurzfristige Verbindlichkeiten	18	1	18	1
<i>Passive Rechnungsabgrenzung</i>	0	0	0	0
Bilanzsumme	3.180	100	3.173	100

Gesamtergebnisrechnung 2018

	Ergebnisplan in TEUR	Ergebnisrechnung in TEUR	Abweichung in TEUR	Abweichung in %
	fortgeschriebener Ansatz		zum fortgeschriebenen Ansatz	
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	512	512	0	0%
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	3	15	12	400%
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	25	2	-23	-92%
= Ordentliche Erträge	540	528	-12	2,2%
- Personalaufwendungen	-41	-43	2	5%
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-257	-174	-83	-32%
- Bilanzielle Abschreibungen	-128	-126	-2	-2%
- Transferaufwendungen	-47	-48	1	2%
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-40	-33	-7	-18%
= Ordentliche Aufwendungen	-513	-424	-89	-17%
= Ordentliches Ergebnis	27	104	77	285%
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-26	-26	0	0%
= Finanzergebnis	-26	-26	0	0%
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	0	77	77	//
= Jahresergebnis	0	77	77	J.

Gesamtfinanzrechnung 2018

	Finanzplan in TEUR	Finanz- rechnung in TEUR	Abwei- chung in TEUR	Abwei- chung in %
	fort- geschriebener Ansatz		zum fortge- schriebenen Ansatz	
Einzahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	496	876	380	77%
Auszahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	413	265	148	36%
= Saldo aus laufender Verwaltungs- tätigkeit	83	611	528	636%
Einzahlungen aus Investitionstätig- keit	0	0	./.	./.
Auszahlungen aus Investitionstätig- keit	3	1	2	67%
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-3	-1	2	67%
= Finanzmittelüberschuss/- fehlbetrag	80	611	531	663%
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-101	-101	0	0%
= Änderung des Bestandes an ei- genen Finanzmitteln	-21	510	531	2528%

Bilanz des Förderschulverbandes Lübbecke zum 31.12.2019

	31.12.2019		31.12.2018	
	TEUR	%	TEUR	%
Aktiva				
Anlagevermögen	0	0	2.660	84
Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0	9	1
Sachanlagen	0	0	2.651	83
Finanzanlagen	0	0	0	0
Umlaufvermögen	1.140	100	513	16
Vorräte	0	0	0	0
Forderungen und sonstige Vermögensgegen- stände	52	0	3	0
Liquide Mittel	1.087	100	510	16
Aktive Rechnungsabgrenzung	0	0	0	0
Bilanzsumme	1.140	100	3.173	100
Passiva				
Eigenkapital	1.030	90	1.404	44
Langfristige Sonderposten	0	0	668	21
Fremdkapital	109	10	1.101	35
Mittel- und kurzfristige Sonderposten	0	0	0	0
Rückstellungen	9	1	174	5
Verbindlichkeiten	101	9	927	29
davon kurzfristige Verbindlichkeiten	83	82	18	1
Passive Rechnungsabgrenzung	0	0	0	0
Bilanzsumme	1.140	100	3.173	100

Gesamtergebnisrechnung 2019

	Ergebnis- plan in TEUR	Ergebnis- rechnung in TEUR	Abwei- chung in TEUR	Abwei- chung in %
	fort- geschriebener Ansatz		zum fortge- schriebenen Ansatz	
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	44	7	-37	84%
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	5	17	12	240%
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0%
+ Sonstige ordentliche Aufwendungen	14	17	3	21 %
= Ordentliche Erträge	63	41	-23	37%
- Personalaufwendungen	-27	-15	12	44%
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-119	-113	6	5%
- Bilanzielle Abschreibungen	-128	-22	106	83%
- Transferaufwendungen	-23	-18	5	21%
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-25	-13	-12	-48%
= Ordentliche Aufwendungen	-322	-180	142	-44%
= Ordentliches Ergebnis	-259	-140	118	45%
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-40	-49	-9	23%
= Finanzergebnis	-40	-49	-9	23%
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-299	-190	-109	//
= Jahresergebnis	-299	-190	-109	J.

Gesamtfinanzrechnung 2019

	Finanzplan in TEUR	Finanz- rechnung in TEUR	Abwei- chung in TEUR	Abwei- chung in %
	fort- geschriebener Ansatz		zum fortge- schriebenen Ansatz	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10	19	9	90%
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	238	736	498	209%
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-228	-716	-488	214%
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.200	2.264	65	3%
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1	63	62	6200%
= Saldo aus Investitionstätigkeit	2.199	2.201	2	0%
= Finanzmittelüberschuss/- fehlbetrag	1.971	1.485	-487	25%
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-900	-907	-7	1%
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	1.071	577	494	46%

Anlagen zu den Jahresabschlüssen:

1. Anhang
2. Lagebericht

Gemäß § 101 Abs. 1 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss. Dieser hat sich aufgrund des Beschlusses des Abwicklungsausschusses vom 28. Juni 2021 in sinngemäßer Anwendung der §§ 101 Abs. 8 i.V.m. 102 Abs. 2 GO NRW zur Prüfung des Prüfungsamtes des Kreises Minden-Lübbecke bedient. Das Prüfungsamt hat die Jahresabschlüsse des Förderschulverbandes Lübbecke zum 31.12.2018 und zum 31.12.2019 geprüft und am 11. März 2021 folgenden uneingeschränkte Bestätigungsvermerke für 2018 und 2019 erteilt:

Uneingeschränkte Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Förderschulverbandes Lübbecke – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Förderschulverbandes für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Förderschulverbandes Lübbecke zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Förderschulverbandes Lübbecke. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW n. F. in Verbindung mit § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW n. F. und in Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften sind wir unabhängig vom Förderschulverband Lübbecke. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des Verbandsvorstehers und der Versammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Verbandsvorsteher ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Förderschulverbandes Lübeck vermittelt. Ferner ist der Verbandsvorsteher verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Verbandsvorsteher dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Förderschulverbandes Lübeck zur Fortführung seiner Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben, zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Außerdem ist der Verbandsvorsteher verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Förderschulverbandes Lübeck vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Verbandsvorsteher verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Versammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Förderschulverbandes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Diese Zielsetzung erstreckt sich auch darauf, ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Förderschulverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Der erteilte Bestätigungsvermerk beinhaltet unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW und in Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ord-

nungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Verbandsvorsteher angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Verbandsvorsteher dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- hatten wir in Anbetracht der besonderen Sachlage nicht selbst zu beurteilen, ob Unsicherheiten in Bezug auf die Fortführung der Tätigkeit des Förderschulverbandes bestanden. Nach den Darstellungen im Lagebericht wurde beschlossen, den Verband zum 31.12.2019 endgültig aufzulösen;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Förderschulverbandes Lübecke vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Förderschulverbandes Lübecke;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den vom Verbandsvorsteher dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Dabei entfiel angesichts der Auflösung des Zweckverbandes zum 31.12.2019 die standardmäßig übliche allgemeine Beurteilung der zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Uneingeschränkte Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Förderschulverbandes Lübbecke – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Förderschulverbandes für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Förderschulverbandes Lübbecke zum 31. Dezember 2017 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Förderschulverbandes Lübbecke. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW n. F. in Verbindung mit § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW n. F. und in Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften sind wir unabhängig vom Förderschulverband Lübbecke. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des Verbandsvorstehers und der Versammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Verbandsvorsteher ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Förderschulverbandes Lübeck vermittelt. Ferner ist der Verbandsvorsteher verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Verbandsvorsteher dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Förderschulverbandes Lübeck zur Fortführung seiner Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben, zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Außerdem ist der Verbandsvorsteher verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Förderschulverbandes Lübeck vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Verbandsvorsteher verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Versammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Förderschulverbandes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Diese Zielsetzung erstreckt sich auch darauf, ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Förderschulverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Der erteilte Bestätigungsvermerk beinhaltet unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW und in Anlehnung an die vom Institut der

Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Verbandsvorsteher angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Verbandsvorsteher dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- hatten wir in Anbetracht der besonderen Sachlage nicht selbst zu beurteilen, ob Unsicherheiten in Bezug auf die Fortführung der Tätigkeit des Förderschulverbandes bestanden. Nach den Darstellungen im Lagebericht wurde beschlossen, den Verband zum 31.12.2019 endgültig aufzulösen;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Förderschulverbandes Lübbecke vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Förderschulverbandes Lübbecke;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den vom Verbandsvorsteher dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Dabei entfiel angesichts der Auflösung des Zweckverbandes zum 31.12.2019 die standardmäßig übliche allgemeine Beurteilung der zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

2. Bekanntmachung der Jahresabschlüsse des Förderschulverbandes Lübbecke zum 31.12.2018 und zum 31.12.2019

Der vorstehende Beschluss des Abwicklungsausschusses des Förderschulverbandes Lübbecke über die Jahresabschlüsse zum 31.12.2018 und zum 31.12.2019 mit seinen Anlagen und die Entlastung des Verbandsvorstehers wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresabschlüsse zum 31.12.2018 und zum 31.12.2019 mit seinen Anlagen ist gemäß § 18 Abs. 1 GKG in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 01. Juli 2021 angezeigt worden.

Die Jahresabschlüsse zum 31.12.2018 und zum 31.12.2019 des Förderschulverbandes Lübbecke mit seinen Anlagen wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübbecke, Kreishausstraße 2-4, 32312 Lübbecke, Zimmer 310, während der Dienststunden verfügbar gehalten.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Jahresabschlüsse zum 31.12.2018 und zum 31.12.2019 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Jahresabschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss des Abwicklungsausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Förderschulverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 25. Oktober 2021

Frank Haberbosch
Verbandsvorsteher

Herausgeber und Druck: Die Landrätin des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden

Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.

Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)